

Das Berufskolleg Oberberg
Kaufmännische Schulen Gummersbach und Waldbröl

vertreten durch die Schulleiterin Elisabeth Witsch

und

die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH, Brühl (im Folgenden: EUFH),
vertreten durch ihren Vizepräsidenten Prof. Dr. Hermann Hansis,

schließen folgende

Kooperationsvereinbarung

§ 1

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, qualifizierten Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Wirtschaft, die eine Weiterbildung zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen haben, den Erwerb eines staatlich anerkannten Hochschulabschlusses im berufsbegleitenden betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang der EUFH zu ermöglichen. Durch die Kooperation von Berufskolleg und EUFH soll geeigneten Fachschulabsolventen ermöglicht werden, in insgesamt 5 Jahren zunächst den Bildungsgang der Fachschule zu absolvieren und anschließend den Hochschulabschluss Bachelor of Arts (B. A.) zu erlangen.

§ 2

Die Absolventinnen und Absolventen des Berufskollegs Oberberg Kaufmännische Schulen Gummersbach und Waldbröl erhalten die Möglichkeit, nach erfolgreicher Teilnahme an der Eignungsprüfung der EUFH (Assessment Day) aufgrund eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf der Basis der erfolgreichen Akkreditierung und Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen in einem höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs ihr Studium zu beginnen. Die EUFH gewinnt damit kompetente und bereits berufserfahrene Studierende, die während der Hochschulausbildung eine hauptberufliche Tätigkeit weiterhin ausüben können.

§ 3

Um einen zügigen Übergang von Fachschule zur EUFH zu gewährleisten, vereinbaren die Kooperationspartner eine enge Zusammenarbeit, innerhalb derer sie sich kontinuierlich über ihre Unterrichtsinhalte, Prüfungsaufgaben und Qualitätsstandards verständigen. Insbesondere erhält die EUFH die Gelegenheit, sich von den Qualitätsstandards der Fachschule für Wirtschaft durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu überzeugen. Ziel der curricularen Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern ist es, eine weitgehend pauschalierte Anrechnung und Einstufung nach § 63 Abs. 2 HG NRW auf Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 (Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium) zu ermöglichen. Wesentliche curriculare Änderungen sind daher der EUFH unverzüglich mitzuteilen. Die an der Fachschule für Wirtschaft erbrachten Leistungen können nach Prüfung maximal bis zu 50 Prozent auf das Hochschulstudium angerechnet werden, so dass eine Einstufung bis ins vierte Fachsemester des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs erfolgen kann. Über die Möglichkeit zur und den Umfang der Anrechnung von Leistungen entscheidet die EUFH auf der Grundlage und in Abhängigkeit der jeweils vorgelegten Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Den Studierenden des Berufskollegs wird die Möglichkeit gegeben, sich gezielt auf ein mögliches Studium an der EUFH vorzubereiten. Die Kooperationspartner richten zu diesem Zweck eine studienbezogene individuelle Förderung und Beratung sowie Informationsveranstaltungen ein. Weiterhin können gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausche, Vorträge, Gespräche durch Professorenbesuche in der Fachschule, gemeinsame Diskussionsforen sowie eine Evaluation der Maßnahmen durch Verfolgen der Leistungen der Fachschulabsolventinnen und -absolventen an der EUFH und Leistungsfeedback bei entsprechendem Bedarf vorgesehen werden. Weitere Handlungsfelder können jederzeit ergänzend verabredet werden.

§ 5

Für die Absolventinnen und Absolventen des Berufskollegs Oberberg Kaufmännische Schulen Gummersbach und Waldbröl werden an der EUFH eigene wissenschaftspropädeutische Lehrveranstaltungen eingerichtet, die ihnen, aufbauend auf dem bereits erworbenen Fachwissen, eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten vermittelt.

§ 6

Die Zusammenarbeit erfolgt unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit der Partner sowie der jeweiligen personellen und finanziellen Eigenständigkeit. Im Interesse einer möglichst zielorientierten Projektsteuerung und -durchführung werden sich Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner über die Durchführung und Weiterentwicklung des Projektes austauschen und etwaige Änderungen miteinander abstimmen. Jeder Kooperationspartner trägt die beim ihm zur Durchführung des Projektes entstehenden Kosten selbst. Jeder Kooperationspartner trägt die Schäden an seinen Sachen selbst, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Mangelfolgeschäden wird keine Haftung übernommen. Sollten die Kooperationspartner im Rahmen ihrer Zusammenarbeit von Dritten finanzielle Mittel einwerben, so werden sich die Partner zu gegebener Zeit über eine angemessene Aufteilung und Verwendung der Mittel verständigen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel zunächst von der EUFH verwaltet.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Partner in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kooperationspartnern werde sich diese um eine gütliche Beilegung bemühen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, soweit der Vereinbarungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

Waldbröl, den

Für das Berufskolleg

Elisabeth Witsch

Für die Europäische Fachhochschule

Prof. Dr. Hermann Hansis